

Neues Verjährungsrecht

ALLES WAS RECHT IST Am 1. Januar 2020 tritt das revidierte zivilrechtliche Verjährungsrecht in Kraft. Die absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden wird von 10 auf 20 Jahre verlängert.

AUTOR THOMAS RÖTHLISBERGER

LÄNGERE VERJÄHRUNGSFRISTEN BEI PERSONENSCHÄDEN

Anlass zur Revision des Verjährungsrechts gab insbesondere der Umstand, dass Ansprüche von asbestgeschädigten Personen nach geltendem Recht oftmals verjährten, bevor die Krankheit überhaupt ausbrach und erkannt wurde. 2014 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass eine zehnjährige Verjährungsfrist für Asbestopfer deshalb zu kurz sei.

Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen verjähren deshalb neu absolut innert 20 Jahren seitdem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (nArt. 60 und nArt. 128a OR).

NEUE RELATIVE VERJÄHRUNGSFRIST BEI VERTRAGSWIDRIGEN PERSONENSCHÄDEN

Bei einer ausservertraglichen, d.h. deliktischen Haftung ist nebst der absoluten Verjährungsfrist auch die relative Verjährungsfrist zu beachten, welche von einem Jahr auf drei Jahre verlängert wird. Ausservertragliche Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche verjähren deshalb mit Ablauf von drei Jahren von dem Tag an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis von der Höhe seines Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat (nArt. 60 OR). Neu gilt diese relative Verjährungsfrist von drei Jahren auch bei vertragswidrigen Personenschäden (nArt. 128a OR), nicht jedoch bei anderen vertragswidrigen Schädigungen. Dies führt zur kuriosen Situation, dass Ansprüche aus vertragswidrigen Personenschäden relativ verjährt sein können, vertragliche Ansprüche aus Sach- oder Vermögensschäden dagegen noch nicht.

RECHTZEITIGE VERJÄHRUNGSUNTERBRECHUNG

Werden Forderungen nicht innerhalb der geltenden Verjährungsfristen befriedigt oder anerkannt, muss vor deren Ablauf die Verjäh-



Foto: iStock/MicroStockHub

rung unterbrochen werden, ansonsten der Schuldner die Einrede der Verjährung erheben kann. Die Verjährungsunterbrechung erfolgt mittels Betreuung, Schlichtungsgesuch oder Klage bei der örtlich zuständigen Behörde bzw. beim örtlich zuständigen Gericht (Art. 135 Ziff. 2 OR). Mit der rechtzeitigen Verjährungsunterbrechung beginnt die massgebende Verjährungsfrist von neuem zu laufen (Art. 137 Abs. 1 OR).

Um verjährungsunterbrechende Massnahmen im vorgenannten Sinne, wie insbesondere eine Betreuung zu vermeiden, können potentielle Schuldner sogenannte Verjährungsverzichtserklärungen abgeben. Neu sieht das Gesetz vor, dass jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet werden kann, wobei der Verzicht in schriftlicher Form erfolgen muss (nArt. 141 OR).

SOFORTIGE ANWENDBARKEIT

Die neuen Verjährungsfristen sind ab 1. Januar 2020 sofort anwendbar, sofern sie länger als die bisherigen Verjährungsfristen sind. Vorausgesetzt wird jedoch, dass die Verjährung an diesem Datum unter altem Recht noch nicht eingetreten ist; denn was

bereits verjährt ist, bleibt auch unter neuem Recht verjährt.

RISIKO VERJÄHRUNGSEINTRITT

Forderungen können sich aus verschiedenen Anspruchsgrundlagen ergeben, die unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen. Forderungen können insbesondere aufgrund der relativen Verjährungsfrist innert einigermaßen kurzer Zeit verjähren, so dass rechtzeitig mit der richtigen Massnahme am richtigen Ort die Verjährung zu unterbrechen ist. Ein Anwalt kann Sie dabei effizient unterstützen. ■

DER AUTOR



Dr. iur. Thomas Röthlisberger, Rechtsanwalt, Fachanwalt Bau- und Immobilienrecht, ist bei Voser Rechtsanwälte, Baden, hauptsächlich im Bereich Vertrags-, Immobilien- und Prozessrecht tätig.